



Informationsdokument für Sicherheitsdienstleistungen

Alarmverifikation

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Allgemeines	2
2.1	Geltungsbereich	2
3	Normative Verweisungen	3
4	Begriffe und Abkürzungen	3
4.1	Begriffe	3
4.2	Abkürzungen	4
5	Grundsatzüberlegungen	4
6	Alarmverifikation	6
6.1	Allgemeines	6
6.2	Akustische Alarmverifikation	6
6.3	Telefonische Alarmverifikation	6
6.4	Sequenzielle Alarmverifikation	6
6.5	Optische Alarmverifikation.....	7
6.6	Bewertung der Gefahrenlage und Weitermeldung an die Polizei	7
7	Anforderungen	9
7.1	Produkte	9
7.2	Planung und Einbau	9
7.3	Allgemeine Anforderungen an die Projektierung	9
7.4	Schutzziele	9
7.5	Leistungsbeschreibung	10
7.6	Umweltklassen	10
7.7	Überwachungsmaßnahmen	10
7.8	Polizeiliche Anforderungen.....	11
8	Betrieb	11
8.1	Abnahmeprüfung	11
8.2	Übergabe an den Betreiber	11
8.3	Probetrieb	11
8.4	Einbindung der Polizei bei ÜEA	11
8.5	Betrieb der Anlage.....	12
8.6	Instandhaltung, Wartung und Inspektion.....	12
8.7	Änderungen, Ergänzungen, Anpassungen	12

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherungswirtschaft, Polizei, VdS Schadenverhütung GmbH, Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. – Ansprechpartner: J. Crauser (BHE), Tel.: 06386/9214-14; Mail: j.crauser@bhe.de



1 Vorwort

Maßnahmen zur Alarmverifikation bieten und verbessern als Bestandteil eines funktionierenden Sicherungskonzeptes die Voraussetzung für erfolgreiche Schadenverhütung. Durch die zeitnahe Verifikation eines von der Einbruchmeldeanlage signalisierten Alarms werden Interventionskräfte (z. B. Polizei) in die Lage versetzt, auf bestätigte Fälle von Einbrüchen oder Einbruchversuchen ohne Zeitverzug zu reagieren.

Die Alarmverifikation kann die Vorort-Prüfung durch einen Interventionsdienst im Nachgang zum Alarm nicht ersetzen, sie soll jedoch maßnahmenbegleitende Funktionen wahrnehmen. So kann z. B. bei einer zweifelsfrei festgestellten Gefahrenlage ein unmittelbarer Einsatz von Interventionskräften der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) sowie weiterer hilfeleistender Kräfte (Polizei) ermöglicht werden.

Weiteres optionales Ziel der Maßnahmen zur Alarmverifikation ist u. a., durch wirksame und wahrnehmbare Maßnahmen das Vorgehen von Tätern (Einbruch, Überfall, Brandstiftung, Vandalismus etc.) zu behindern bzw. zu verzögern. Zudem sollen die Voraussetzungen für nachfolgendes polizeiliches Handeln (z. B. Gefahrenabwehr, Fahndung) verbessert werden.

Voraussetzungen dafür sind unter anderem:

- Verwendung geeigneter Anlageteile
- Einhaltung der Zwangsläufigkeit zur Vermeidung von Falschalarmen (Scharfschaltung nach dem Verfahren in Nr. 4.2.3 und Unscharfschaltung nach dem Verfahren in Nr. 4.3.4 der DIN CLC/TS 50131-12)
- Einbindung aller Anlageteile in ein Gesamt-Sicherungskonzept
- Leistungserbringung durch ein kompetentes Errichterunternehmen
- Regelmäßige Instandhaltung durch ein kompetentes Errichterunternehmen.

Auf die Zusammenarbeit mit einer kompetenten Notruf- und Serviceleitstelle und Interventionsstelle ist Wert zu legen.

Alle Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen dem Stand der Technik entsprechen. Grundlage für die Alarmvorprüfung ist die Einhaltung der entsprechenden Normen, insbesondere der DIN VDE 0833 für die Grade 2 bis 4 sowie für Videoüberwachungsanlagen die DIN EN 62676-4 „Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen – Teil 4: Anwendungsregeln“.

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Dieses Informationsdokument enthält Mindestanforderungen an die Umsetzung von Dienstleistungen zur Alarmverifikation. Sie sind für DIN VDE 0833 konforme Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Aufschaltung auf eine NSL vorgesehen.

Dieses Informationsdokument sowie die beschriebenen Dienstleistungen sind auf Anwendungen in der Sicherheitstechnik ausgerichtet, wie z. B. der

- Beweissicherung nach einem Einbruch/-versuch
- Fahndungshilfe nach einem Einbruch/-versuch



- Überwachung gesicherter Bereiche
- Verifizierung von Ereignissen vor Ort.

Bei ÜMA/EMA mit direktem Anschluss an die Polizei gelten – auch bei umgesetzten Maßnahmen zur Alarmverifikation und zusätzlich zu den Produkthanforderungen gemäß DIN EN 62676 – die entsprechenden Bestimmungen der Polizei gemäß der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie).

3 Normative Verweisungen

Dieses Informationsdokument enthält datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DIN EN 50131-1	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen Teil 1: Systemanforderungen
DIN CLC/TS 50131-9	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze
DIN CLC/TS 50131-12	Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen Teil 12: Methoden und Anforderungen zur Scharf- und Unscharfschaltung von Einbruchmeldeanlagen (EMA)
DIN EN 62676-1-1	Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen Teil 1-1: Systemanforderungen - Allgemeines
DIN EN 62676-4	Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen – Teil 4: Anwendungsregeln
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei

4 Begriffe und Abkürzungen

4.1 Begriffe

- **Eindeutige Gefahrenlage**
zweifelsfrei erkannte Gefahrenlage, die weitere Interventionsmaßnahmen erfordert
- **Qualifiziertes Bild**
Bild, das aufgrund
 - des Sicherungskonzepts
 - der festgelegten Auflösungsklasse und
 - der technischen Qualität

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Polizei, VdS Schadenverhütung GmbH, Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. – Ansprechpartner: J. Crauser (BHE), Tel.: 06386/9214-14; Mail: j.crauser@bhe.de



dazu geeignet ist, beim Empfänger die geforderte Verifikation aktuell durchführen zu können und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, um eine konkrete Situation bewerten zu können. Ein qualifiziertes Bild ermöglicht es, eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitzum trotz Aufforderung) von Personen zu erkennen, die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

4.2 Abkürzungen

AEG	Akustisches Empfangsgerät
EMA	Einbruchmeldeanlage
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
TS	Technische Spezifikation
ÜMA	Überfallmeldeanlage
VE	Videoerfassungseinheit
VÜA	Videoüberwachungsanlage
VSS	Video Surveillance System

5 Grundsatzüberlegungen

Bei der Planung von Maßnahmen zur Alarmverifikation und deren Betrieb sind die Belange des Datenschutzes und die entsprechende Rechtslage zu berücksichtigen.



Bild 5-1 Gesamtkonzept von Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen

Bild 5-1 zeigt Maßnahmen zur Alarmverifikation, die in ein Gesamtkonzept von Sicherungsmaßnahmen eingebunden werden. Die einzelnen Teile des Konzeptes müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine zuvor definierte Zielvorgabe bestmöglich umgesetzt werden kann. Zentraler Punkt aller Sicherungsmaßnahmen ist es, den Schutz von Leben und Sachwerten zu gewährleisten.

Der Grad der zu erzielenden Sicherheit ist abhängig von

- der systematischen Analyse der individuellen Risikolage
- dem abgestimmten Einsatz unterschiedlicher Sicherungsmaßnahmen innerhalb eines umfassenden Sicherungskonzeptes, hierzu zählen u. a.
 - bauliche
 - mechanische
- Sicherungsmaßnahmen
 - elektronische
 - optische
- Überwachungseinrichtungen
- der Überlagerung aller technischen Einrichtungen mit eindeutigen und klaren
 - organisatorischen
 - administrativen



Regelungen.

Alle Sicherungsmaßnahmen und die Funktion sowie das Zusammenspiel aller Einzelkomponenten einschließlich organisatorischer Vorgaben müssen regelmäßig auf ihre

- Funktionsfähigkeit
 - Wirksamkeit
 - Einhaltung
- überprüft werden.

Um das gewünschte Maß an Sicherheit zu realisieren, bedarf es in aller Regel der Umsetzung aller in Bild 5-1 dargestellten Vorkehrungen.

6 Alarmverifikation

6.1 Allgemeines

Die Maßnahmen zur Alarmverifikation sind im Vorfeld zwischen NSL und Betreiber abzustimmen und in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Bewertung der eingegangenen Informationen sowie für geeignete Legitimationsmaßnahmen.

6.2 Akustische Alarmverifikation

Nach DIN CLC/TS 50131-9 ist über akustische Empfangsgeräte (AEG) das Hineinhören in ein Objekt nach einer Alarmauslösung durch eine NSL von der Ferne her möglich.

Je nach Art und Intensität der Geräusche ist die Bewertung einer konkreten Situation ausschließlich durch Hineinhören jedoch nur schwierig möglich. Daher ist eine akustische Alarmverifikation nicht als alleiniges Mittel sondern nur in Kombination mit anderen Maßnahmen der Alarmverifikation zulässig (z. B. in Kombination mit einer optischen Alarmverifikation).

Hinweis: Eine ausschließliche Nutzung von Audiotechniken ist als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.

6.3 Telefonische Alarmverifikation

Nach einer Alarmauslösung (z. B. Überfallalarm) kann ggf. per Telefonanruf im Objekt geprüft werden, ob es sich um einen richtigen oder falschen Alarm handelt. Hierfür sind zwischen NSL und Betreiber entsprechende eindeutige Legitimations- und Verifikationsmaßnahmen (z. B. Codeworte) zu vereinbaren und in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

6.4 Sequenzielle Alarmverifikation

Werden Alarme und Folgealarme in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den einsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich

- bis zur einzelnen Meldergruppe oder
- bis zu festzulegenden einzelnen Meldern

zur NSL übertragen und dort angezeigt, kann diese Alarmfolge zur Alarmverifikation genutzt werden.



Je nach Anzahl und logischer Reihenfolge (z. B. Alarmeingang von einem Öffnungsmelder mit anschließendem Alarmeingang eines Bewegungsmelders im gleichen Raum) kann ggf. von einem echten Alarm ausgegangen werden.

Hinweis: Eine Einblendung der eingehenden Alarme in einen entsprechenden Lageplan kann eine solche Alarmvorprüfung zusätzlich unterstützen.

6.5 Optische Alarmverifikation

Nach DIN CLC/TS 50131-9 können zur Alarmverifikation optische Überwachungseinrichtungen genutzt werden. Hierfür eignen sich Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Video Surveillance Systems (VSS) für Sicherungsanwendungen nach Normenreihe DIN EN 62676-x mit entsprechenden Videoerfassungseinheiten (VE).

Eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne erfolgt anhand einer Bewertung von sogenannten qualifizierten Bildern.

6.6 Bewertung der Gefahrenlage und Weitermeldung an die Polizei

Wenn die Ansätze dieses Informationsdokumentes umgesetzt sind, ist es – nach vorheriger Rücksprache mit den Behörden – möglich, die Maßnahmen zur Alarmverifikation in die Interventionsmaßnahmen der behördlichen Organe einzubinden.

Ein möglicher Ablauf zur Einbindung und ggf. Unterstützung polizeilicher Interventionsmaßnahmen ist beispielhaft für eine optische Alarmverifikation in Bild 6-1 dargestellt.

Vor der Weitermeldung eines ausgelösten Einbruchalarms an die Polizei ist eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung (Verifikation) der Gefahrenlage durchzuführen. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Dies bedeutet, dass die Polizei in der Regel erst dann informiert wird, wenn durch eine Interventionskraft aufgrund einer qualifizierten

- telefonischen Alarmverifikation,
- sequenziellen Alarmverifikation,
- optischen Alarmverifikation oder
- Alarmvorprüfung vor Ort

bzw. einer Kombination dieser Maßnahmen eine hinreichende Sicherheit besteht, dass es sich

- um eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitztum trotz Aufforderung) von Personen handelt,
- die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder
- wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Wenn dies der Fall ist, kann die Polizei ggf. ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend alarmiert werden. Für eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne ist zudem ein qualifiziertes Bild erforderlich.

Hinweis: Sollte es sich trotz Verifikation um einen Falschalarm handeln, ist mit Gebühren der Polizei für unnötige Einsätze zu rechnen.

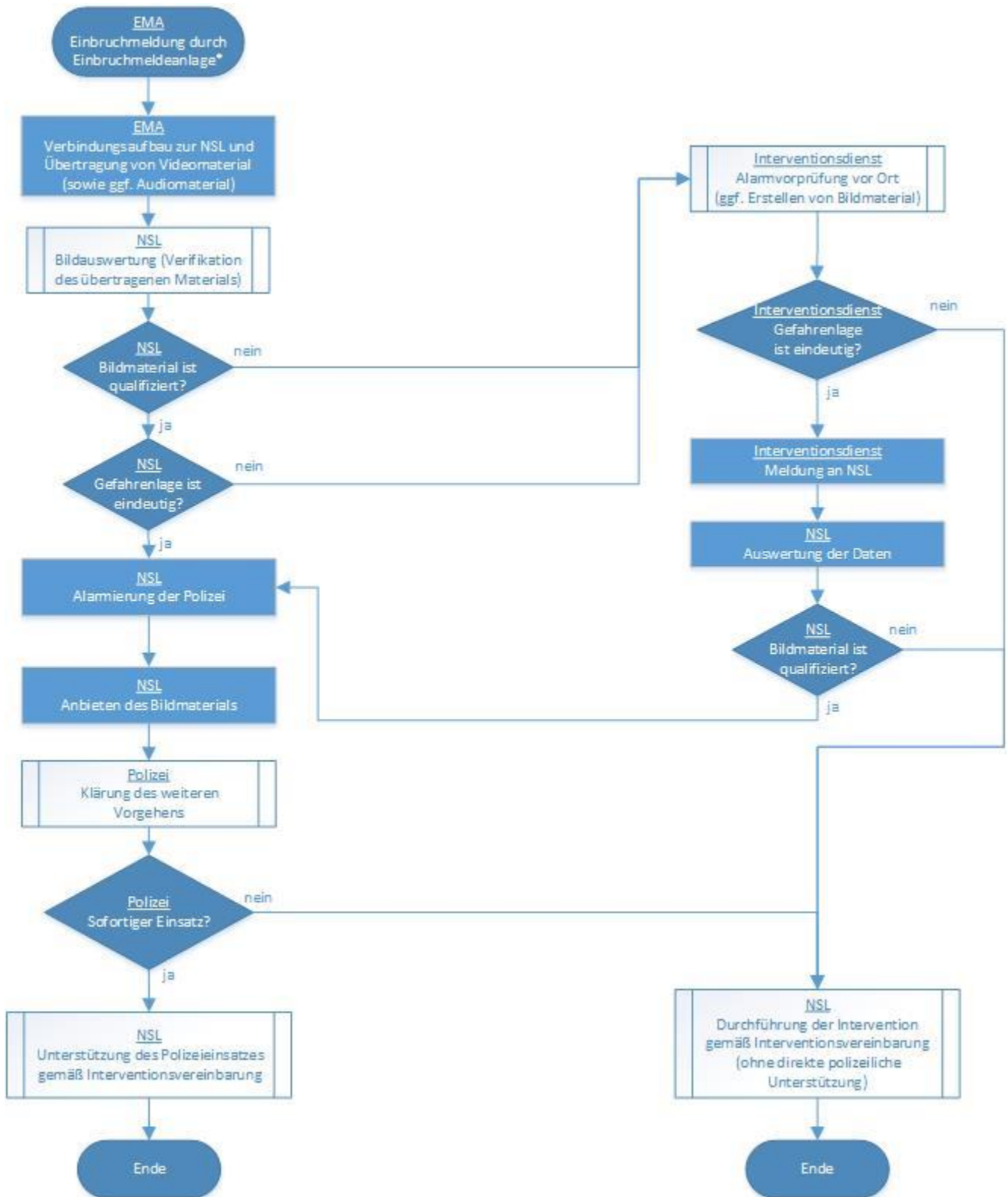


Bild 6-1 Beispiel für eine optische Alarmverifikation mit Einbindung der Polizei

*) Einbruchmeldeanlage gemäß DIN VDE 0833-1/-3, ÜEA-Richtlinie der Polizei oder VdS 2311



Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein und sind daher der Polizei mitzuteilen.

Sämtliche Feststellungen sowie auch die entsprechenden Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der NSL zu dokumentieren.

7 Anforderungen

7.1 Produkte

Die Anforderungen für Produkte, die zur Umsetzung von Maßnahmen zur Alarmverifikation gelten, sind den jeweiligen Normen (z. B. für Videoüberwachungsanlagen DIN EN 62676) zu entnehmen.

7.2 Planung und Einbau

Anforderungen an die Planung und Einbau von Produkten und Systemen, die zur Alarmverifikation eingesetzt werden, sind den jeweiligen Normen (z. B. für Videotechnik DIN EN 62676-4) zu entnehmen.

Hinweis: Für den Einsatz von Videotechnik, die gemeinsam mit der Polizei genutzt werden oder deren Informationen unmittelbar bei polizeilichen Einsätzen genutzt werden sollen, gelten besondere Anforderungen.

7.3 Allgemeine Anforderungen an die Projektierung

Maßnahmen zur Alarmverifikation schützen nicht aufgrund ihres Vorhandenseins vor Gefahren. Sie können jedoch im Rahmen des Gesamt-Sicherungskonzepts wirkungsvoll zur Schadenabwendung bzw. Schadenverringerung dienen. Diese Wirkung wird nur erreicht, wenn die Alarmverifikation mit entsprechenden Interventionsmaßnahmen gekoppelt ist.

Maßnahmen zur Alarmverifikation sind so zu konzipieren, dass Gefahren möglichst frühzeitig erkannt und bestätigt werden können. Dies kann auch durch aktive Maßnahmen vor Ort, etwa Nutzung von Audiosystemen zur Ansprache von Tätern unterstützt werden.

Bei der Festlegung der Maßnahmen sind in Abhängigkeit von den Schutzziele insbesondere zu berücksichtigen:

- bauliche Schwachstellen (z. B. Leichtbauwände mit niedrigen Widerstandszeitwerten)
- besonders geeignete Angriffsmöglichkeiten für Täter
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- das Auftreten relevanter Ereignisse im Überwachungsbereich, deren Erkennung nicht unmittelbares Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist (Störgröße)

7.4 Schutzziele

Die Schutzziele der Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen – bevor mit der praktischen Umsetzung begonnen wird – exakt beschrieben werden. Es ist zu beschreiben, wie die angestrebte und erwartete Leistung innerhalb des Gesamt-Sicherungskonzeptes erreicht werden soll.

Wie alle Sicherheitsmaßnahmen haben auch Maßnahmen zur Alarmverifikation technische Grenzen. Diese sind ebenso, wie die angestrebten Ziele zu bewerten und zu definieren.



Sämtliche Zielvorgaben zur Alarmverifikation sind im Rahmen des Planungsprozesses gemeinsam mit dem Betreiber zu definieren.

Diese Maßnahmen können sich z. B. auf das Erkennen und/oder Erschweren von

- Diebstahl
- Einbruch/Einbruchdiebstahl
- Raub
- Sabotage
- Vandalismus
- Brandstiftung

erstrecken.

7.5 Leistungsbeschreibung

Die Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen je nach Art die folgenden Leistungsmerkmale erfüllen:

- Der NSL ist ein qualifiziertes Bild zu liefern.
- Alle Maßnahmen müssen – bezogen auf die Videoüberwachungsanlage – der DIN EN 62676-4 entsprechen.
- Die Maßnahmen müssen den polizeilichen Anforderungen entsprechen.

Sofern die Maßnahmen durch weitere Systeme (z. B. Audioeinsprache) unterstützt werden, dürfen sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die Leistungen der gewählten Verifikationsmaßnahmen ergeben. Weitere Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechend umgesetzt sein.

7.6 Umweltklassen

Die Unterscheidung nach Umweltklassen erfolgt unabhängig von den sonstigen Leistungen der Alarmverifikation. Die Maßnahmen müssen – bezogen auf die Komponenten für die Alarmverifikation – den in den jeweiligen Normen (z. B. für Videoüberwachungsanlagen DIN EN 62676-1-1) beschriebenen Anforderungen entsprechen.

7.7 Überwachungsmaßnahmen

Die Erfassungsbereiche sind zielorientiert anhand des Sicherungskonzeptes festzulegen. Gegenstände und Störgrößen, die sich im Erfassungsbereich befinden, sind hinsichtlich ihrer (u. U. störenden) Wirkung auf die Verifikationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es ist eine Dokumentation mit den nachfolgenden Inhalten zu erstellen:

- Lageplan aller Melder (ggf. mit Erfassungsbereichen) und Bezeichnungen
- Lageplan aller Kamerastandorte mit Erfassungsbereichen und Bezeichnungen

Hinweis: Alle Informationen sollten vorzugsweise in einem Lageplan dargestellt werden.

Diese Dokumentation muss dem Betreiber zur Weitergabe an die NSL zur Verfügung gestellt werden.



7.8 Polizeiliche Anforderungen

Eine Weiterleitung von Bildmaterial an die Polizei ist mit dieser im Vorfeld abzustimmen.

8 Betrieb

8.1 Abnahmeprüfung

Vor Inbetriebnahme der Maßnahmen zur Alarmverifikation sind diese durch den Errichter einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Diese umfasst

- die Sicht- und Funktionsprüfung aller Anlageteile, die der Alarmverifikation dienen
- die Prüfung auf Vollständigkeit der für den Betrieb der Anlageteile erforderlichen Betriebsanleitungen
- bei Videotechnik die Erstellung und Prüfung von Referenzbildern aller Kameras entsprechend den Festlegungen in der Anlagenbeschreibung/Attest zur Auflösungsklasse
- das Übergabe-/Abnahmeprotokoll mit Unterschrift des/der für die Abnahmeprüfung Verantwortlichen.

8.2 Übergabe an den Betreiber

Der Betreiber und alle für die Bedienung der Anlageteile verantwortlichen Personen sind in die Funktion der Anlage einzuweisen. Dabei ist insbesondere auf die Vermeidung von Ereignissen hinzuweisen, die unter Umständen Einflüsse auf die Qualität der Anlagenleistung haben kann (Störgrößen und potenzielle Auswirkungen).

Weiterhin müssen dem Betreiber die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitung, Instandhaltungsunterlagen, Betriebsbuch) übergeben werden. Auf die Notwendigkeit der Vereinbarung von Interventionsmaßnahmen ist hinzuweisen.

Hinweis: Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die übergebenen Unterlagen sicher verwahrt werden.

8.3 Probetrieb

Anlagen mit Maßnahmen zur Alarmverifikation sollten zunächst, ohne dass eine Intervention erfolgt, mindestens acht Tage lang im Probetrieb laufen. Eine endgültige Inbetriebnahme der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn sie (während des Probetriebes) ordnungsgemäß funktioniert (hat).

8.4 Einbindung der Polizei bei ÜEA

Bei ÜMA/EMA mit Maßnahmen zur Alarmverifikation, die unter Anwendung der ÜEA-Richtlinie errichtet werden, ist die Polizei frühzeitig, möglichst bereits bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes einzubinden. Eine Abnahme durch die Polizei ist erforderlich, wobei der Errichter die Polizei zu unterstützen hat.



8.5 Betrieb der Anlage

Der Betreiber ist vom Errichter der Anlage und dem Dienstleister (NSL) für die Alarmverifikation darauf hinzuweisen, dass er die Anlage entsprechend den Vorgaben des Systeminhabers bedienen und instandhalten muss. Der Betreiber der Anlage ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass er erkannte Störungen und andere Unregelmäßigkeiten (z. B. nicht ordnungsgemäß befestigte Kameras) unverzüglich dem Instandhaltungsdienst mitteilen und diese unverzüglich beheben lassen muss.

8.6 Instandhaltung, Wartung und Inspektion

Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen analog der Anforderungen der jeweiligen Normen (z. B. für Videoüberwachungsanlagen DIN EN 62676-4) regelmäßigen Instandhaltungen, Wartungen sowie Inspektionen unterzogen werden. Im Rahmen der Inspektionen ist eine Funktionsprüfung der Alarmverifikationsmaßnahmen in Abstimmung mit der beteiligten NSL durchzuführen.

8.7 Änderungen, Ergänzungen, Anpassungen

Bei Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen von Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen die Anforderungen der jeweiligen Normen (z. B. für Videoüberwachungsanlagen DIN EN 62676-4) erfüllt werden.